

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der MS-Schramberg GmbH & Co. KG

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und MS-Schramberg GmbH & Co. KG richten sich nach den folgenden Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Sie gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und unserer schriftlichen Bestätigung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsfrist vereinbart ist.

3. Vertragsabschlüsse

Alle mit uns getätigten Abschlüsse, auch wenn sie mündlich durch Vertreter unseres Unternehmens abgeschlossen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Termine und Fristen

- 4.1 Angegebene Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Termine und Fristen beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche kaufmännische und technische Einzelheiten Übereinstimmung erzielt ist, der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Materialien beigebracht und, soweit Vorauskasse oder eine Anzahlung vereinbart ist, den vereinbarten Preis beziehungsweise die Anzahlung geleistet hat. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine beziehungsweise Verlängerung der Fristen.
- 4.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem bereits ein Verzug vorliegt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Termine und Fristen werden hierdurch in angemessenem Umfang geändert beziehungsweise verlängert. Dies gilt auch für, von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen von Seiten unserer Lieferanten.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung eines Termins beziehungsweise einer Frist aus anderen Gründen kann der Kunde, sofern ihm nachweislich aus dem Verzug Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 v.H. bis zur Höhe von im Ganzen 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung verlangen, mit dem wir in Verzug geraten sind. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach

fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch uns.

- 4.4 Sind Lieferungen oder Leistungen auf Abruf vereinbart, ist die gesamte Menge beziehungsweise der gesamte Umfang innerhalb von 12 Monaten abzunehmen.
- 4.5 Bei Überschreitung der Zahlungsverpflichtung seitens des Kunden sind wir zu keinen weiteren Lieferungen oder Leistungen aus laufenden Vertragsverhältnissen verpflichtet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Preise gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2000).
- 5.2 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart (z. B. Rahmenverträge), sind die Preise innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab Auftragsbestätigung (Erstausfertigung) verbindlich. Danach sind wir berechtigt, Kostensteigerungen dem Kunden unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 5.4 Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ein. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung und der aufgrund der Zahlungsbedingungen ermittelten Fälligkeit in Verzug.
- 5.5 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozent über dem Basiszinssatz (EZB) zu berechnen. Paragraph 383 HGB bleibt unberührt.
- 5.6 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegensprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt worden sind.
- 5.7 Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung. Paragraph 354a HGB bleibt unberührt.
- 5.8 Wird uns nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei zwischenzeitlichem Zahlungsverzug), so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder adäquate Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich die Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern beziehungsweise Termine verschieben. Bereits bestehende Forderungen, auch im Falle einer Stundung, werden, abweichend zu Punkt 5.4 sofort zur Zahlung fällig.

6. Lieferung, Gefahrenübergang und Mengenabweichungen

- 6.1 Erfüllungsort ist der Lieferort gemäß Incoterms 2000. Alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware gehen mit der Lieferung ab Erfüllungsort auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder falls wir noch andere Leistungen (z. B. Versandabwicklung oder -kosten) übernehmen.
- 6.2 Bei der Produktion von Magneten kommt es aus fertigungstechnischen Gründen zu Schwankungen in der Ausbringung. Wir sind daher berechtigt, Mengenüber- bzw. Mengenunterlieferungen vorzunehmen, soweit diese Abweichungen dem Kunden mitgeteilt wurden und unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. In Rechnung gestellt wird die tatsächlich gelieferte Menge.

- 6.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn wir dem Kunden rechtzeitig mitteilen, dass die Restmenge in angemessener Frist nachgeliefert wird und dies dem Kunden auf Nachfrage zumutbar ist.
- 6.4 Verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so trägt dieser die Kosten für das erfolglose Angebot sowie für die weitere Aufbewahrung im Werk oder einem Lagerort nach unserer Wahl. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden.

7. Produktion nach Anweisungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Haftung, dass die Produktion und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzen. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte uns gegenüber sind wir berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb einer angemessenen Frist durch eine schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht. Der Kunde ist verpflichtet, uns die durch die Geltendmachung der Schutzrechte entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bis dahin geleisteten Aufwendungen zu ersetzen.
- 7.2 Bei der Produktion nach Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung.
- 7.3 Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, wegen durch die Produkte verursachter Schäden frei, soweit diese auf Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden beruhen. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Produkthaftung.
- 7.4 Die für die Durchführung der Kundenaufträge notwendigen und von uns oder in unserem Auftrag von Dritten erstellten Konstruktionsunterlagen, Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten hierfür beteiligt oder diese getragen hat. Wir sind berechtigt, wenn keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, oder aufgrund von Vereinbarungen entsprechende Genehmigungen eingeholt werden müssen, nach fünf Jahren nach dem letzten Kundenauftrag die Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen zu vernichten.
- 7.5 An allen dem Kunden übermittelten und überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder gewerblich genutzt werden und sind uns auf Verlangen zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben.

8. Beistellungen durch den Kunden

Werden vom Kunden Teile, Material oder sonstige Stoffe zur Ausführung seines Auftrages zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde für deren Tauglichkeit verantwortlich. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, führen wir keine Wareneingangs- und Eignungsprüfung durch. Sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Teile, Materialien oder sonstigen Stoffe für die Durchführung des Auftrages untauglich, unbrauchbar oder ungeeignet, und ist dies für uns nicht offensichtlich, so bestehen insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden an uns. Darüber hinaus hat uns der Kunde den durch die Untauglichkeit, Unbrauchbarkeit oder Ungeeignetheit der Teile, Materialien oder sonstigen Stoffe verursachten Schaden und zusätzlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

9. Technische Änderungen

Falls nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, behalten wir uns technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen (insbesondere der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation) vor, soweit diese Änderungen dem Kunden vorab mitgeteilt und seine Anforderungen beziehungsweise Interessen berücksichtigt wurden.

10. Gewährleistung

- 10.1 Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Lieferung uns gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Später vorgebrachte Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 10.2 Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen an Ort und Stelle nachzuprüfen. Beanstandete Produkte sind auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Rücksendungen ohne unsere vorherige Zustimmung sind nicht statthaft. Bei nachgewiesenen Material- und Herstellungsfehlern leisten wir nach folgender Maßgabe Gewähr: Nicht verwendbare Produkte werden nach unserer Wahl zum berechneten Preis zurückgenommen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Produkte gegen Rückgabe der untauglichen ab unserem Werk kostenlos ersetzt. Können die Produkte ausgebessert werden, so sind wir auch zur Nachbesserung berechtigt.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1 In allen Schadensfällen sind uns gegenüber Ansprüche auf Schadenersatz aus jedem Rechtsgrund, insbesondere auch auf Ersatz eines nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstandenen Schadens ausgeschlossen, sofern die Ersatzansprüche nicht durch unsere Versicherung gedeckt sind.
- 11.2 Absatz 11.1 gilt entsprechend für die uns zur Verfügung gestellten Modelle oder Zeichnungen jeder Art. Diese Gegenstände werden von uns gegen keinerlei Gefahren, auch nicht gegen Feuerschäden, versichert.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Bezahlung aller anderen, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Die Annahme eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung nicht erfolgt ist.
- 12.2 Der Besteller darf die Vorbehaltswaren nicht an Dritte verpfänden oder als Sicherheit übereignen. Von Pfändungen und allen sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller auf seine Kosten die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Die Verarbeitung der Vorbehaltswaren durch den Besteller erfolgt für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne dass hierdurch für uns Verbindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorbehaltswaren mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt werden, erwerben wir an den Zwischen- und Enderzeugnissen Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswerts unserer Waren zum Wert der Gesamterzeugnisse. Die neuen Erzeugnisse werden insoweit für uns verwahrt.
- 12.3 Zur Veräußerung der Vorbehaltswaren und der daraus hergestellten Erzeugnisse ist der Besteller im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt, wenn er sich seinerseits an den veräußerten Waren das Eigentum unter unserem Eigentumsvorbehalt entsprechenden

Bedingungen vorbehält. Der Besteller tritt die Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer schon jetzt an uns mit sämtlichen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen ab. Wenn die Vorbehaltswaren nach Verarbeitung oder Verbindung oder zusammen mit anderen Waren anderer Lieferanten veräußert werden, ist von den Forderungen gegen den Abnehmer an uns der Bruchteil abgetreten, der dem Einkaufswert unserer für die Lieferung verwendeten Waren zum Verkaufspreis entspricht.

- 12.4 Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller seine Abnehmer bekanntzugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und zu deren Feststellung in die Geschäftsunterlagen des Abnehmers durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten Einsicht nehmen zu lassen. Übersteigen die uns hiernach zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25 Prozent, so geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrags nach unserer Wahl frei. In einem Vergleichsverfahren des Bestellers unterliegen wir nicht der Sperrfrist des § 28 der Vergleichsordnung.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.3 Weitere Geschäftspartner sind von den Vertragspartnern jeweils entsprechend zu verpflichten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.3 Erfüllungsort ist Schramberg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Oberndorf am Neckar.